

99118061007000, 99118061007000

Futtermittelunternehmen: Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/137679715/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118061007000, 99118061007000
Leistungsbezeichnung I	Futtermittelunternehmen: Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0183 https://www.gesetze-im-internet.de/futtmv_1981/_17.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32019R0004 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015R0786 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32009R0767 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007R0141 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0183 https://www.gesetze-im-internet.de/futtmv_1981/_17.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32019R0004 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015R0786 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32009R0767 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007R0141 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2
Teaser	Nach EU-Recht ist für bestimmte Tätigkeiten des Futtermittelunternehmens eine Zulassung durch die zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde erforderlich.
Volltext	Nach EU-Recht stellen Futtermittelunternehmer sicher, dass alle seiner Kontrolle unterstehenden Betriebe (jede Anlage eines Futtermittelunternehmens) bei der

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Behörde zugelassen sind. Nach Bundesrecht stellen Futtermittelunternehmer sicher, dass sie für bestimmte Tätigkeiten durch die zuständige Behörde zugelassen sind. Der Antrag auf Zulassung hat schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	Für die Zulassung sind die Angaben im Antragsformular sowie abhängig von der beantragten Tätigkeit gegebenenfalls bestimmte Nachweise erforderlich.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung sind Angaben zum Betrieb und zur Tätigkeit im Antragsformular. Sie müssen die erforderlichen Nachweise beibringen. Sie erfüllen die einschlägigen Vorschriften. Sie bezahlen die Gebühren für die Zulassung.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 490€ - 1.970€ für die Zulassung von Betrieben gemäß § 29 Futtermittelverordnung, je Betriebsstätte Verwaltungsgebühr: 62€ - 500€ für die Registrierung und Zulassung gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV, Kapitel III Abschnitt B und D, Kapitel IV Abschnitt D und E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Verwaltungsgebühr: 490€ - 2.460€ für die Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 141/2007
Verfahrensablauf	Die Zulassung beantragen Sie schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail bei der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde. Die zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde prüft Ihren Antrag. Die zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde wird eine Besichtigung vor Ort durchführen.

Modul	Sachverhalt
	Wenn Ihr Betrieb alle Anforderungen erfüllt, stellt die zuständige Behörde einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid aus.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	Die Zulassung des Betriebes muss vor Aufnahme der Betriebstätigkeit beantragt werden.
weiterführende Informationen	https://www.lallf.de/tier/futtermittel/ https://www.lallf.de/tier/futtermittel/registrierungzulassung/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Futtermittel%C3%BCberwachung/ https://www.lallf.de/tier/futtermittel/ https://www.lallf.de/tier/futtermittel/registrierungzulassung/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Futtermittel%C3%BCberwachung/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Zulassungsbescheid/Gebührenbescheid.
Kurztext	• Zulassung nach Artikel 10 der Futtermittelhygiene-Verordnung ist erforderlich für • Herstellung von Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen die Futtermittelzusatzstoffe enthalten und die in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 aufgeführt sind, • Herstellung und / oder Inverkehrbringen von Vormischungen, die unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden und die in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 aufgeführt sind, • Herstellung oder Inverkehrbringen von Futtermittelzusatzstoffe, welche unter die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallen und im Anhang IV Kapitel 1

Modul

Sachverhalt

aufgeführt sind,

- Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 141/2007 (ABl. L Nr. 43 S. 9), für die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“

- Zulassung nach Art. 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 (ABl. L Nr. 229 S. 1), für die Herstellung von „Hochkonzentraten“ (Diätergänzungsfuttermittel mit einem höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen als dem 100-fachen des festgelegten Höchstgehaltes in Alleinfuttermitteln) die Zusatzstoffe gemäß Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (= Vitamin A oder D, Kupfer oder Selen, Kokzidiostatika/Histomonostatika) enthalten.

- Zulassung für eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- die Verarbeitung von rohen, pflanzlichen Ölen (Betriebe, die unter die Verordnung EG Nr. 852/2004 fallen, sind ausgenommen);

- die Herstellung von oleochemischen Fettsäuren;

- die Herstellung von Biodiesel und das Inverkehrbringen der Nebenprodukte als Futtermittel;
- das Mischen von Fetten.

- Zulassung für die Dekontaminierung von Futtermittel nach Verordnung (EG) Nr. 786/2015 Artikel 6 Absatz 1 i.V.m. Art. 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

- Zulassung als Futtermittelunternehmer, welche Arzneifuttermittel oder Zwischenerzeugnisse herstellen, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen (Artikel 13 Verordnung (EU) 2019/4)

- Zulassung zur Trocknung von Grünfutter, Lebensmitteln oder Lebensmittelresten unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase zur Herstellung von Futtermittel (gemäß Futtermittelverordnung § 17 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2);

- Zulassung von Betrieben, die aus Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder Fettsäuren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs hergestellte Fette, Öle, Fettsäuren, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren, die sie jeweils nicht selbst hergestellt haben, als Einzelfuttermittel lose in den Verkehr bringen (gemäß Futtermittelverordnung § 17 Absatz 3

Modul	Sachverhalt
	i.V.m. § 18 Absatz 3); • Zulassung als Drittlandsvertreter (gemäß Futtermittelverordnung § 17 Absatz 4 i. V.m. § 18 Absatz 4) • die Zulassung ist schriftlich per E-Mail oder per Post zu beantragen • zuständig: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Feed companies: Apply for authorization, Futtermittelunternehmen: Zulassung beantragen